

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 49/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

**Paul H[REDACTED], P[REDACTED]straße [REDACTED], Ha[REDACTED].
H[REDACTED], L[REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landes-
rentenbehörde Nordrhein-Westfalen in D[REDACTED],
T[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] D[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mers und die Richter Zorn,
Fuchs, Gärtner und Winter

am 10. Oktober 1985
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 28. März 1985
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 EEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-
gutachten, insbesondere des fachärztlichen Gutachtens
des Prof. Dr. St. [REDACTED] (nicht Prof. Dr. He. [REDACTED]),
wie die Beschwerde ausführt). Danach kann sich der
Berufungsrichter nicht davon überzeugen, daß die Allergie-
Erkrankung des Klägers in Verbindung mit seinem Asthma-
leiden mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzu-
führen sei. Wenn er dabei der gutachterlichen Stellungnahme

- 3 -

des Prof. Dr. St[REDACTED] entnimmt, daß die kurz im Frühjahr beim Kläger auftretende Zypressen-Allergie nicht wesentlich mitursächlich für seinen Leidenszustand sei, weil sie von einer das ganze Jahr über bestehenden, nicht verfehlungsbedingten Hausstaubmilben-Allergie stark überlagert werde, so liegt das in seinem tatrichterlichen Verantwortungsbereich. Zwar hätte er, sofern der medizinische Sachverständige eine Quantifizierung und Trennung zwischen der Zypressenpollen-Sensibilisierung und der Hausstaub-Sensibilisierung nicht vornehmen kann, diese erforderlichenfalls nach § 287 ZPO schätzen können. Dies rechtfertigt aber ebenso wenig die Zulassung der Revision wie das mögliche Unterlassen der Prüfung des gesamten Leidenszustandes des Klägers im Rahmen einer Gesamtschau (vgl. BGH RZW 1967, 431; 1973, 171).

Menz

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)